

Neue Wege der Finanzverwaltung– Elektronische Steuererklärung und E-Bilanz

Wichtige Informationen für Sie als Steuerpflichtige

München, 13.07.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

wer geglaubt hätte, dass die öffentliche Verwaltung, insbesondere die Krankenkassen, Rentenversicherungsträger und die Finanzverwaltung der seit einigen Jahren – vielleicht schon einem Jahrzehnt - anhaltenden Entwicklung zum Einsatz moderner Datenkommunikation ablehnend gegenübersteht, der wurde bereits in den letzten Jahren eines Besseren belehrt.

Wir erinnern uns an das Anfang letzten Jahres im Mittelpunkt stehende Projekt „ELENA“, das uns allesamt großen Aufwand bei der Sammlung und Speicherung der Arbeitnehmerdaten mit Tätigkeitsschlüsseln, Arbeitszeitverteilung etc. gekostet hat und dessen Grundidee die zentrale Speicherung aller Arbeitnehmerdaten für den zentralen Zugriff sämtlicher Behörden war. ELENA wurde zwar vom Bundesrat wegen verfassungsrechtlicher Zweifeln gestoppt, geblieben ist jedoch die Tatsache, dass nahezu sämtliche Anträge und Bescheinigungen bei den Krankenkassen nur noch elektronisch gestellt bzw. abgefragt werden können und die notwendigen Daten dennoch gesammelt und gespeichert werden müssen.

Die Finanzverwaltung schließt sich jetzt diesem Trend gleich mit einer ganzen Reihe von Neuerungen an:

- Elektronische Lohnsteuerkarte

Die klassische Lohnsteuerkarte wird bekanntlich durch eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung ersetzt. Zukünftig sollen alle Arbeitgeber die Arbeitnehmerdaten zum Lohnsteuerabzug elektronisch abfragen können. Insofern hat die Finanzverwaltung in 2011 bereits jedem Arbeitnehmer eine Mitteilung zur Überprüfung der Lohnsteuerabzugsmerkmale übersandt. Aufgrund technischer Schwierigkeiten ist das elektronische Verfahren zum Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale ab dem 01.01.2012 noch einmal gestoppt worden, und wird aller Voraussicht nach erst zum 01.01.2013 in Kraft treten. Bis dahin gilt die Lohnsteuerkarte 2010 bzw. die vom Finanzamt v.a. bei Änderungen ausgestellte Ersatzbescheinigung als verbindliche Informationsquelle für den Arbeitgeber weiter.

- Steuerkonto online

Ein Abgleich der bei der Bearbeitung Ihrer Steuererklärungen erforderlichen Steuerzahlungen bzw. – vorauszahlungen war in der Vergangenheit telefonisch kein Problem. Inzwischen sind die entsprechenden Stellen beim Finanzamt offensichtlich so „ausgedünnt“, dass man nur sehr schwer einen Sachbearbeiter erreicht. Gelingt

dies, kommt es immer häufiger vor, dass die Finanzbeamten auf die Möglichkeit verweisen, das Steuerkonto online einzusehen. Hierfür benötigen wir eine gesonderte Vollmacht von Ihnen, die wir – soweit diese uns nicht bereits vorliegt – ihn mit gesondertem Schreiben und der Bitte um Unterzeichnung zusenden.

▪ Elektronische Steuererklärung

Im Bereich der Steuerdeklaration gilt nunmehr auch, dass Steuererklärungen nicht mehr in Papierform, sondern in einem aufwendigeren Verfahren elektronisch beim Finanzamt eingereicht werden müssen. Betroffen sind grundsätzlich alle Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften (Gewerbetreibende, Land- und Forstwirte, selbständig Tätige) und insofern Steuererklärungen ab dem Veranlagungszeitraum 2011. Nach den Vorschriften zur Abgabenordnung müssen die Steuererklärungen authentifiziert an die Finanzverwaltung übermittelt werden, wofür zwei Verfahren zur Verfügung stehen:

- Praktikabler ist das sog. ELSTER II – Verfahren, bei dem die Steuererklärungen voll-authentifiziert, also vollkommen ohne Papier übermittelt werden.
- Im sog. ELSTER I – Verfahren werden die Steuerdaten zum einen elektronisch und zusätzlich durch die Abgabe einer komprimierten Steuererklärung in Papierform ans Finanzamt übermittelt.

Nachdem das ELSTER I – Verfahren bereits jetzt für einen Teil der Steuerklärungen nicht anwendbar ist und das ELSTER II – Verfahren sich voraussichtlich durchsetzen wird, haben wir uns dafür entschieden, einheitlich das ELSTER II – Verfahren anzubieten. Dies bedeutet für Sie:

- Die Finanzverwaltung verzichtet durch die elektronische Übermittlung auf Ihre Unterschrift unter die Steuererklärung. Dennoch übersenden wir als Ihr Steuerberater die Steuererklärung erst nach Ihrer schriftlichen Freigabe. Erst nach der Freigabe werden wir ausschließlich als Datenübermittler tätig und sind dafür verantwortlich, dass die Daten technisch korrekt an das Finanzamt übermittelt werden.

Der Ablauf der Erstellung bzw. Einreichung der Steuerklärung gestaltet sich zukünftig daher wie folgt:

- Wir erstellen Ihre Steuererklärungen wie bisher auf Basis der von Ihnen beigebrachten Unterlagen und Informationen.
- Anschließend erhalten Sie die Steuererklärungen, wie diese später dem Finanzamt übermittelt werden. Gerne übersenden wir Ihnen die Steuererklärung per eMail im pdf-Format, selbstverständlich auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin auch in Papierform.
- Nachdem Sie die Steuerklärung - wie auch bisher – auf Vollständigkeit geprüft haben, bestätigen Sie uns per Post oder Telefax, dass Sie die Steuerklärung zur Kenntnis genommen und geprüft haben und Sie beauftragen uns, die Steuererklärung in Dateiform an das Finanzamt zu übermitteln.
- Nach der erfolgten Freigabe und Beauftragung werden wir die Steuererklärung in Dateiform an die Finanzverwaltung übermitteln.

Die Finanzverwaltung verlagert -wie bereits bei der Abgeltungsteuer auf die Banken - nunmehr erheblichen Aufwand auf die Steuerpflichtigen und gewinnt dadurch

personelle (zeitliche) Ressourcen, die in der Steuererklärung angegebenen Steuerdaten noch genauer zu prüfen.

- E-Bilanz

Doch dies ist noch nicht der letzte „Streich“ der Finanzverwaltung in diese Richtung: Ursprünglich vorgesehen für alle nach dem 31.12.2011, rechtlich verpflichtend aber erst für sämtliche nach dem 31.12.2012 endende Geschäftsjahre kommt die sog. E-Bilanz. D.h. Steuerpflichtige, die nach handelsrechtlichen bzw. nur steuerrechtlichen Vorschriften zur Erstellung einer Bilanz (Betriebsvermögensvergleich) verpflichtet sind, müssen die Steuerbilanz bzw. die handelsrechtliche Bilanz samt steuerlicher Überleitungsrechnung sowie Gewinn- und Verlustrechnung ebenfalls elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln. Erklärtes Ziel der Finanzverwaltung ist es, auf diesem Wege ein automatisiertes „Steuer-Rating“ bei den Steuerpflichtigen durchführen, um zielgenauere Betriebsprüfungen ausrichten zu können.

Nachdem sämtliche Unternehmen, ob international tätiger Konzern oder Ein-Mann-GmbH hierzu verpflichtet sind, hat die Finanzverwaltung zusammen mit der Wirtschaft ein Konzept (Stichwort „Taxonomie“) ausgearbeitet, dass die Übermittlung überhaupt ermöglicht und das nunmehr bereits im laufenden Geschäftsjahr Eingang in die alltägliche Verbuchung Ihrer Geschäftsvorfälle genommen hat. Wir werden Sie, die davon betroffenen Unternehmer, noch im Laufe dieses Jahres eingehend darüber informieren, wie sich der Ablauf der Übermittlung der E-Bilanz im Detail darstellen wird.

An den vorstehenden Ausführungen können Sie erkennen, dass wir nicht nur mit sich immer schneller ändernden Steuervorschriften befasst sind, sondern sich auch grundlegende und investitionsintensive Änderungen in einem immer technischer werdenden Besteuerungsverfahren ergeben haben und ergeben werden, die den Aufwand bei uns und damit letztlich auch Ihren Aufwand erhöhen. Wenn diese zusätzlichen Kosten auf der einen Seite mit entsprechenden Steuersenkungen bei niedrigeren Verwaltungskosten ausgeglichen werden, soll uns das Recht sein.... Die Realität wird vermutlich eine andere sein.

Bei Rückfragen rufen Sie uns an 0 89 / 41 96 95 0 oder senden Sie uns eine E-Mail info@bo-partner.de. Wir geben gerne Auskunft.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Oehmann
Steuerberater

Michael Brunner
Steuerberater Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht



BO Brunner Oehmann Partnerschaft Steuerberater, Rechtsanwalt
Erika-Mann-Straße 21, 80636 München · Tel.: +49 (0)89 41 96 95-0
Fax: +49 (0)89 41 96 95-22 · info@bo-partner.de · www.bo-partner.de

Dieser Überblick dient ausschließlich der allgemeinen Information und kann konkreten Rechtsrat im einzelnen Fall nicht ersetzen. Alle Angaben wurden sorgfältig zusammengestellt. Wir können jedoch keine Gewähr und Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise übernehmen.